

Gemeinde Waidhofen
Flächennutzungsplan, 1. Änderung
im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Altenburg“
gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Bewertung der von der Planung berührten Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht aufgeführt, der der Begründung als Teil II beigefügt ist.

Die Umweltbelange wurden bei der Planung insbesondere durch die Wahl eines Standortes berücksichtigt, der bereits Vorbelastungen aufweist und bei dem die Topographie den Wirkungsbereich des Solarparks eng begrenzt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere und Pflanzen sowie der Mensch werden durch die Anlage des Solarparks nur gering beeinträchtigt. Das Orts-/Landschaftsbild wird durch die Aufstellung von Solarmodulen wie durch nahezu jede Anlage zur Energieerzeugung technisch überprägt und somit erheblich verändert. Durch das Vorhalten von breiten Grün- bzw. Ausgleichsflächen an den Rändern des Sondergebiets werden die Voraussetzungen für die erforderliche Eingrünung des Solarparks sichergestellt. Die gebotenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen zur Erforderlichkeit der Planung, zur Anbindung des Standorts an Siedlungsflächen, zu möglichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, zu möglicher Blendwirkung und Immissionsbelastungen und zur Darstellung der bestehenden 20kV-Freileitung ein. Die Darstellung der 20kV-Freileitung wurde redaktionell ergänzt, ebenso wurde die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung in der Begründung deutlicher herausgestellt. Belastungen des Verkehrs bzw. von Anliegern durch Blendeffekte und Geräuschemissionen können angesichts der Art der Anlagen bzw. der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften ausgeschlossen werden.

Am Standort wurde grundsätzlich festgehalten; das geplante Sondergebiet schließt zwar nicht unmittelbar an Siedlungsflächen an, liegt aber in einem Landschaftsraum, der durch zerstreute Siedlungsflächen und andere Intensivnutzungen deutlich vorgeprägt und -belastet ist. Die möglichen Auswirkungen auf das besonders planungsrelevante Schutzgut Landschaftsbild wurden in einem „Teilgutachten“ gesondert betrachtet und durch Grafiken veranschaulicht (vgl. Anhang 2 des Umweltberichts). Zur Minderung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild wurden die Grünflächen im Zuge des Verfahrens deutlich verbreitert. Dies stellt sicher, dass besonders empfindliche Hochbereiche von der Modulaufstellung gespart bleiben und die Voraussetzungen für die erforderliche Eingrünung und Einbindung des Solarparks bestehen.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

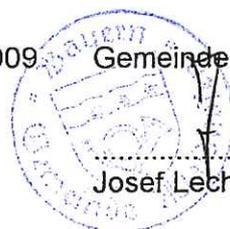
Vor der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden Alternativstandorte im Rahmen einer gemeindeweiten Standortprüfung untersucht. Die vorgelegte Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Gemeindegebiet kein besser geeigneter Standort, auch kein angebundener Standort für einen Solarpark zur Verfügung steht.

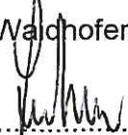
Von einer weiteren Verringerung der Sonderbaufläche zugunsten von Grün- und Ausgleichsflächen wird abgesehen, da dadurch die Möglichkeiten der Energieerzeugung am Standort unverhältnismäßig eingeschränkt würden.

Aufgestellt: Schrobenhausen, den 29.04.2009

Gemeinde Waidhofen, den 29. APR. 2009


.....
Karl Ecker, Landschaftsarchitekt




.....
Josef Lechner, 1. Bürgermeister